



DIE ELTERLICHE SORGE BEI EINER SCHEIDUNG

Ab dem 1. Juli 2014, wenn die Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend die elterliche Sorge in Kraft getreten sind, bewirkt die Scheidung (oder die Ehetrennung) grundsätzlich keine Änderung in Bezug auf die elterliche Sorge.

Im Scheidungsverfahren (oder Ehetrennungsverfahren) – **nach dem 1. Juli 2014** – üben die Eltern die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus. Das Gericht muss sich bei einer Scheidung aber vergewissern, dass die Voraussetzungen für die gemeinsame elterliche Sorge gegeben sind. Dies ist dann nicht der Fall, wenn einem Elternteil zur Wahrung der Interessen des Kindes die elterliche Sorge zu entziehen ist. Als Gründe für den Entzug der elterlichen Sorge kommen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen und Ortsabwesenheit in Frage. Ferner kann der Entzug der elterlichen Sorge auch die Reaktion darauf sein, dass sich die Eltern nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben. Häusliche Gewalt stellt nicht nur die gemeinsame elterliche Sorge in Frage, sondern generell die Fähigkeit des Vaters oder der Mutter (oder auch von beiden), die elterliche Sorge auszuüben. Aus diesem Grund soll häusliche Gewalt als Grund aufgeführt werden, einem Elternteil oder beiden die elterliche Sorge zu entziehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind direkt Opfer häuslicher Gewalt wird oder ob es nur indirekt davon betroffen ist, weil sich die häusliche Gewalt gegen einen Elternteil richtet.

Haben sich die Eltern fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderungen des Zivilgesetzbuches, sprich zwischen dem 30. Juni 2009 und dem 1. Juli 2014, scheiden lassen und wurde die elterliche Sorge nur einem Elternteil zugesprochen, kann der andere Elternteil bei Unzufriedenheit innert einem Jahr, also bis 30. Juni 2015, alleine das für Scheidungssachen zuständige Gericht angehen (in Freiburg: Bezirksgericht des Wohnorts), um die gemeinsame elterliche Sorge zu beantragen. Sind sich die geschiedenen Eltern über die gemeinsame elterliche Sorge einig, können sie sich gemeinsam und jederzeit an die Kindesschutzbehörde wenden (in Freiburg: Friedensgericht des Wohnorts des Kindes).

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass die gemeinsame elterliche Sorge nicht automatisch die geteilte Obhut für das Kind mit sich bringt.

Die Kindesschutzbehörde kann gleichzeitig mit der gemeinsamen elterlichen Sorge andere Fragen der Eltern zur Betreuung des Kindes und dem persönlichen Verkehr (Obhut und Besuchsrecht) regeln. Dennoch kann die Kindesschutzbehörde bei Uneinigkeit der Eltern nicht über Unterhaltsfragen entscheiden. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich des Friedensgerichts (in Freiburg: Bezirksgericht des Wohnorts eines Elternteils).